Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 10

Artikel: Aus der forstlichen Gerichts-Praxis
Autor: von Greyerz / von Wurstembergerr

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763520

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Beitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Grenerz und Jb. Ropp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

.No 10.

Oftober

1868.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner** in **Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnive man gefl. bei den Postbureaux oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. 50 oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. El. Landolt in Zlirich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Aus der forstlichen Gerichts: Prazis.

Wenn der neue Pitaval, diese Sammlung merkwürdiger Eriminalsfälle, den Rechtsgelehrten Stoff zu Ausübung wissenschaftlicher Kritik durch Darstellung der Berbrechen, ihrer Entdeckung, Berurcheilung und Bestrafung zu bieten bestimmt ist, so dürfte auch ein gewisses Interesse von Seiten des Forstmannes für die Schilderung von einzelnen durch die Gerichte abgeurtheilten Fällen vorausgesetzt werden, welche in einiger Beziehung zum praktischen Forstdienste stehen. Freilich beschränken sich solche meist auf Polizei-Uebertretungen, allein darum ist es nicht weniger wahr, daß wir, so vielsach mit der um unsere Wälder herum augesiedelten Bevölkerung-im Kampse, durch die Beurtheilung der Contraventionen in unserer Pflichtersüllung, je nachdem, uns unterstützt oder verläugnet sehen.

Im Canton Bern, wo die Klage über mangelhafte Polizei in Forst= sachen, über laze Beurtheilung und noch laxere Exekution stereothp

geworden, wird von einem seit Jahren in Aussicht gestellten neuen Forstgesetze viel gesprochen, welches namentlich in jener Beziehung Besserung bringen soll.

Aus der durchaus objektiven Darstellung des nachstehenden Falls, möge der Unbefangene beurtheilen, ob die beste Forstordnung, welche nur denkbar, Uebelstände zu neutralisiren vermöge, wenn wie hier die Gerichte bis zur obersten Instanz treue Pflichterfüllung der Beamten zu Berzgehen stempeln.

Im Spätherbite 1867 theilten Holzhauer dem Unterförster H. in H. mit, ce habe der Schulmeister F. in L. einige Saufen geringen Reisholzes, wie solches den Arbeitern überlassen zu werden pflegt, gefauft und an einem zur Waldfahrt unerlaubten Tage durch Schulfinder abführen lassen. Ueberdieß wollten sie wissen, es habe derselbe sich noch dabei von dem zu den Klaftern gehörigen Material Giniges zugelegt. H., welchem diese Mittheilung mehrere Tage nach der angeblich vollbrachten Uebertretung gemacht worden, verfügte sich sofort zu F., welchen er nach übereinstimmender Angabe vor seiner Wohnung antraf. Ohne lettere zu betreten, besichtigt der Beamte, nach Angabe des Lehrers von ihm selbst dazu eingeladen, das aufgeschichtete Holz und, ein oder mehrere Stude von folder Beschaffenheit darin findend, daß er die lleberzeugung gewann er habe das Gesuchte gefunden, sagte er einfach: Schulmeister ihr habt Holz weggenommen, was Euch nicht gehört! Die unmittelbar hierauf als Ausrede des Interpellirten erfolgende Antwort ift um fo weniger von Gewicht, als von derselben keine Version sicher festgestellt werden konnte. Jene Worte aber den Anlaß zu einem Injurienprozeß abgeben und mit einer Berurtheilung enden!

Schulmeister F. nämlich reichte eine Klage wegen Verläumdung gegen H., worin er Letztern bezichtigt, ihm eine "Entwendung" vorgeworfen zu haben, beim zuständigen Gerichte ein. Der Unterförster seinerseits machte bei dem Forstamte seinen Rapport und Letzteres überwies die auf Versbotsübertretung und Entwendung santende dienstliche Anzeige dem Polizeisrichter.

Im Februar 1868 wurde von Letzterem F. wegen eingestandener Berbotsübertretung zu einer Geldbuße verurtheilt, von der Schuld in Bestreff der eingeklagten Entwendung aber freigesprochen. Als Motiv hiezu wurde nicht genügender Beweis angegeben, indem der Richter, wohl zwar den Erklärungen des Unterförsters in Bezug auf dessen Ueberzeugungstreue glauben, nicht aber die Versicherung auf den Diensteid in einem Falle als vollen Beweis gelten lassen könne, wo es sich nicht um unmit=

telbare sinnliche Wahrnehmung bei Vollführung des eingeklagten Vergehens handle.

Es mögen übrigens vorzüglich diese Rücksichten dem Schulmeister F. zu gut gekommen, seine Sache aber im Uebrigen als auf ziemlich schwaschen Füßen stehend erkannt worden sein, da ihm der Freisprechung unersachtet, sämmtliche Kosten auferlegt wurden.

In der einige Wochen später zum Abspruch gekommenen Berläumsdungsklage mußte F., nachdem von ihm gestellte Zeugen einstimmig dar ein waren, es habe H. das Wort "Entwendung" nicht gebraucht, schließelich es selbst zugeben, er F. habe unrichtig deponirt. Nichts destowenisger hielt er seine Klage aufrecht, weil in den Worten: Ihr habt Holz weggenommen, was Such nicht gehört, nach F. Ansicht eigentlich der Vorwurf der Entwendung liege, indem H. sicher das damit gemeint habe.

Der Beflagte machte einfach geltend jene Worte seien der Ausdruck dessen gewesen, was durch den ermittelten Thatbestand sich seiner Ueberzeugung aufgedrängt, ob aber das incriminirte Holz entwendet oder sonst auf irgend welche Weise dorthin gekommen, darüber habe der Polizeirichzter zu urtheilen, ihm dem Forstbeamten liege einfach ob, da Anzeige zu machen, wo seine Ueberzeugung, ob richtig oder falsch, ihn einen Ueberzeiff in sein Revier erkennen lasse.

Das Amtsgericht, wohl vorzüglich sich darauf stützend, daß mittlers weile der Kläger F. durch Spruch des Polizeirichtes in Sachen Holzsentwendung freigesprochen worden, somit das in der Anzeige enthaltene Bergehen als nicht vollbracht erklärt, und das Holz, von welchem H. gesiagt, es gehöre dem F. nicht, demselben als rechtmäßiges Eigenthum zusgesprochen ward, nahm Verläumdung an, und verurtheilte den Unterförsfter H. zu 8 Tagen Gefangenschaft.

Die dem Unterförster vorgesetzte Stelle, davon ausgehend, es könne bei einer dienstlichen Anzeige, auf welche Freisprechung erfolgt, nimmersmehr als Consequenz gefolgert werden, es liege darum Verläumdung des Angeschuldigten vor und es sei der Anzeiger strafbar, und ebensowenig könne in einem Falle wie der vorliegende ein richterliches Urtheil als Präjudiz gelten, wies den Betlagten, nunmehr Verurtheilten an, die Berufung an die obere Instanz zu ergreifen.

In ausgezeichnetem Vortrage führte der Vertheidiger, Advokat B., in der Verhandlung aus, wie sein Client im Interesse seines Dienstes handelnd, einen ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretungsfall verfolzgend und seiner Ueberzeugung nach begründet sindend, den Thatbestand definirte, indem er mit Ausschluß des Begriffs rechtmäßig oder unrechtz

mäßig dem F seine Anschauungsweise mitgetheilt habe. Er sei dabei in keinerlei Weise von dem gesetzlichen Dienstwege abgewichen und fönne ihn daher für sein Vergehen in keinem Falle ein Vorwurf treffen.

Ein Urtheil, wodurch ein von einem Beamten der gerichtlichen Polizei Angeklagter freigesprochen aber, als Rechtstitel für Letzteren zu erkläzen, auf welchen gestützt er Ersteren wegen Injurien belangen könne, sei ein Unding und würden dadurch sämmtliche auf bloße Indizien gestützten Anzeigen in Polizeisachen zur reinsten Unmöglichkeit werden.

In schwülstiger, übrigens ziemlich unbedeutender, Rede hielt die Cisvil-Parthei, Schulmeister F., seinen Standpunkt fest, ohne indessen irgendwie von obiger Darstellung Abweichendes vorzubringen.

Der Staatsanwalt, General-Procurator T. leitete seinen Vortrag damit ein, daß er von vornherein den Unterförster H. als schuldig dars stellte und suchte dieß in drei Punkten zu beweisen.

Formell seien in Führung der Procedur Fehler vorgekommen, dienstlich habe der Unterförster seine Besugnisse übertreten, indem er mit dem
damaligen Beschuldigten jetzt Kläger F. in Berbindung getreten und ohne
Beiziehung einer Gerichtsperson das Holz in Angenschein genommen und
endlich, weil er nicht so fort nach erfolgter Absuhr des Holzes,
die vermeintliche Uebertretung versolgt habe. In Bezug auf den dritten
Punkt, denzenigen der Injurie durch jene Worte, also eigentlich den gerade, auf welchem die Klage allein basiren konnte, gab er von vornherein
zu, es sei derselbe der schwächste. Indessen sei anzunehmen, Beklagter
habe durch jene Worte den Kläger der Entwendung beschuldigen wolsen.
Als Beweis hiefür diene, daß die Zeugen auf Befragen erklärt, jene von
ihnen gehörten von dem Kläger wie vom Beklagten zugegebenen Worte,
hätten diesen Eindruck auf sie gemacht.

Er schloß auf schuldig der Verläumdung, beantragte indessen, Angesichts vieler Milderungsgründe, auf Abänderung des erstinstanzlichen Urstheils in eine Geldstrafe von Fr. 50 unter Kostenfolge.

Der Bertheidiger, durch diese dem Plaidoper eines Parthei-Anwaltes mit allen dahin gehörenden Sophismen, weit mehr als der Stellung des Staatsanwalts entsprechenden Ausführungen provozirt, replicirte eben so gedrängt als schlagend, daß Formsehler Anlaß zu Beschwerdeführung und Bestrafung auf dem Disciplinarwege geben könnten, nicht aber hier, wo auf Berläumdung geklagt sei; daß übrigens nicht der Beamte der gerichtslichen Polizei in der strikten Form allein gesehlt, sondern daß dieß auch von Seiten der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde geschehen sei; daß von einer Ueberschreitung der Dienstpflicht keine Rede sein könne, da eine Haus-

burchsuchung nicht stattgefunden, welche allein Beiziehung eines Beamten verlange, wo sich der Hausbewohner ihr nicht gutwillig unterwirst; daß er die Uebertretung zwar nicht bevor er davon Kenntniß erhalten, dann aber sosort versolgt, nach Instruktion schriftlich angezeigt und somit dem Gesetz Genüge geleistet habe; daß das Gesetz wohl definire, unter welchen Umständen ein Angeschuldigter vom Beamten der gerichtlichen Polizei arereitrt werden könne, nirgends aber das einsache in Berbindung treten mit demselben, wie hier geschehen, verdiete; daß endlich der animus injuriandi nur da als constatirt angenommen werden könne, wo er durch Worte ausdrücklich erwiesen, nicht aber wo nach übereinstimmenden Zeugnissen solche nicht gesallen seien. Ein freisprechendes Urtheil des oberinstanzlichen Richster-Collegiums mußte um so mehr erwartet werden, als aus den sämmtslichen Acten höchstens mißtungene Berstünden zu übersühren und viel eher Beweise des Gegentheils hervorgingen.

Sie erfolgte indessen nicht; Unterförster H. wurde vielmehr zum Minimum der Strafe, zu Fr. 25 unter Kostenfolge verurtheilt.

Möge jeder Unbefangene, insonderheit aber der Fachgenosse beurtheisen, welche Tragweite ein solches Urtheil über eine vorherrschend prinzipielle Frage in einent Lande haben könne, wo Schwäche der Polizei, wie der Strasjustiz zum stehenden Klagepunkte geworden, und wolle man wohl berücksichtigen, welchen Sinfluß ein derartiges Urtheil auf Forstangestellte in Betracht der Ansübung ihrer AnzeigesPflichten haben müsse, welche überhaupt von Gerichten und Staatsgewalt wenig unterstützt und sich nun gar in Gefahr sehen, wenn sie einen nach bester lleberzeugung sinnlich wahrgenommenen Frevel einklagen, weil dieselben besürchten müssen, im Falle von Freisprechung einen Injurien Prozeß angehängt zu ershalten, welcher Gefangenschaft oder empfindliche Geldstrase, vor Allem aber Diskreditirung ihres Ansehens als Polizeiangestellte zur Folge haben würde!

v. Greyerz, Stadtforstmeister.

v. Wurstembergerr, Oberförster.

Bern, im Juli 1868.